

# Tax Short Cuts

Aktuelle Steuerinformationen für Österreich von EY

## COVID-19: Lockdown-Umsatzersatz Dezember 2020

---

### Inhalt

- 01 COVID-19: Lockdown-Umsatzersatz Dezember 2020
  - 02 BMF: Lohnsteuerrichtlinien-Wartungserlass 2020
  - 04 BMF: Umsatzsteuerrichtlinien-Wartungserlass 2020
  - 06 BMF: Liste der Länder mit umfassender Amtshilfe
- 

Vom Lockdown direkt betroffene Unternehmen können unter bestimmten Voraussetzungen zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit und Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten im Zusammenhang mit der Ausbreitung von COVID-19 und den dadurch verursachten wirtschaftlichen Auswirkungen einen Umsatzersatz beantragen.

Die 3. Verordnung Lockdown-Umsatzersatz wurde mit der Verordnung vom 28. Dezember 2020 (BGBl. II Nr. 608/2020) abgeändert. Das BMF hat am 28. Dezember 2020 weiters überarbeitete FAQs zum Lockdown-Umsatzersatz veröffentlicht (siehe bereits unsere Tax Short Cuts Nr. 28 vom 9. Dezember 2020 und Nr. 29 vom 22. Dezember 2020).

Die Frist zur Beantragung des Lockdown-Umsatzersatzes für den Zeitraum 7. Dezember 2020 bis 31. Dezember 2020 wurde vom 15. Jänner 2021 bis zum 20. Jänner 2021 verlängert.

Neben Unternehmen, die direkt von der 2. COVID-19-SchuMaV betroffen sind, sind jetzt auch Unternehmen für den Umsatzersatz qualifiziert, die direkt von der 3. COVID-19-SchuMaV oder der 2. COVID-19-NotMV betroffen sind, sofern sie die übrigen Voraussetzungen des Lockdown-Umsatzersatzes erfüllen. Das schließt insbesondere Gastgewerbe, Beherbergungsbetriebe, Sportstätten und den Einzelhandel ein.

Die Höhe des Lockdown-Umsatzersatzes entspricht 50% des vergleichbaren Dezember 2019 Vorjahresumsatzes des Antragstellers. Davon abweichend gelten bei Unternehmen des Einzelhandels geringere Prozentsätze, welche nach branchentypischem Rohertrag, Nachzieheffekt und Verkaufbarkeit der Ware gestaffelt sind. Der Umsatzersatz für den Einzelhandel beträgt zwischen 12,5% (z.B. Handel mit Kraftwagen) und 37,5% (z.B. bei Bekleidung, Schuhen und Blumen).

# COVID-19: Lockdown-Umsatzersatz Dezember 2020

Der Betrachtungszeitraum für den Lockdown-Umsatzersatz ist der Zeitraum, in dem der Antragsteller direkt betroffen ist. Der Betrachtungszeitraum endet jedoch spätestens am 31. Dezember 2020. Ein Umsatzersatz für Jänner 2021 wird mit der aktuellen Änderung der 3. Verordnung Lockdown-Umsatzersatz nicht gewährt.

Weitere Informationen und die überarbeiteten FAQs sind unter folgendem Link abrufbar: <https://www.bmf.gv.at/public/informationen/informationen-coronavirus/infos-umsatzersatz.html>

Der aktuelle Verordnungstext ist unter folgendem Link abrufbar: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011403&FassungVom=2021-01-04>

## BMF: Lohnsteuerrichtlinien-Wartungserlass 2020

### *Einkommensteuergesetz*

Das BMF hat am 10. Dezember 2020 den Lohnsteuerrichtlinien-Wartungserlass 2020 veröffentlicht (2020-0.804.786). Darin wurde aktuelle Judikatur und gesetzliche Änderungen berücksichtigt. Wir geben einen Überblick über die wichtigsten Änderungen:

#### **Gutscheinregelung statt Betriebsveranstaltungen (Rz 80a)**

Wenn im Kalenderjahr 2020 der steuerfreie Vorteil aus der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen aufgrund der COVID-19-Krise nicht oder nicht zur Gänze genutzt werden konnte, können Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern Gutscheine bis maximal EUR 365 steuerfrei gewähren. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass die Gutscheine vom Arbeitgeber im November 2020, Dezember 2020 oder Jänner 2021 an den Arbeitnehmer ausgegeben werden. Die Steuerbefreiung gilt sowohl für Gutscheine von Einzelhändlern als auch von Verbänden von Einzelhändlern (z.B. Einkaufsmünzen). Diese Gutscheine sind ein steuerfreier geldwerter Vorteil aus der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen und daher auch von der Kommunalsteuer und dem Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds befreit. Zudem sind derartige Gutscheine auch im Bereich der Sozialversicherung (ASVG) befreit.

Der Freibetrag über Sachzuwendungen bis zu einer Höhe von EUR 186 im Kalenderjahr bleibt zusätzlich bestehen bzw. können die beiden Höchstbeträge auch in einem Gutschein kumuliert werden. Die Abhaltung einer besonderen Betriebsfeier ist nicht Voraussetzung dafür, dass Sachzuwendungen steuerfrei sind.

#### **Freie oder verbilligte Mahlzeiten (Rz 94 ff)**

Gutscheine für Mahlzeiten bleiben bis zu einem Wert von EUR 8 pro Arbeitstag steuerfrei, wenn die Gutscheine nur am Arbeitsplatz oder einer Gaststätte zur dortigen Konsumation eingelöst werden können. Bis 30. Juni 2020 lag die Grenze für derartige steuerfrei Gutscheine bei EUR 4,40.

Können die Gutscheine auch zur Bezahlung von Lebensmitteln verwendet werden, sind sie bis zu einem Betrag von EUR 2 pro Arbeitstag steuerfrei (bis 30. Juni 2020: EUR 1,10).

#### **Bonuszahlungen aufgrund der COVID-19-Krise (Rz 112g)**

Zulagen und Bonuszahlungen, die aufgrund der COVID-19-Krise zusätzlich geleistet werden, waren im Kalenderjahr 2020 bis zu einem Betrag von EUR 3.000 steuerfrei. Es musste sich dabei um zusätzliche Leistungen

## BMF: Lohnsteuerrichtlinien-Wartungserlass 2020

handeln, die ausschließlich zu Belohnungszwecken geleistet wurden und üblicherweise bisher nicht gewährt wurden.

### **Elektrofahrräder (Rz 206)**

Die Zurverfügungstellung eines arbeitgebereigenen Fahrrades oder Kraftrades mit einem CO<sub>2</sub>-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer zur Privatnutzung im Rahmen einer Gehaltsumwandlung überkollektivvertraglich gewährter Geldbezüge führt nicht zu einem steuerpflichtigen Sachbezug.

### **Unzumutbarkeit der Verlegung des Familienwohnsitzes (Rz 345)**

Die Verlegung des Familienwohnsitzes an den Beschäftigungsort gilt, zusätzlich zu den bereits bestehenden Fällen, auch in folgenden Fällen als unzumutbar:

- ▶ Im gemeinsamen Haushalt am Familienwohnsitz wohnen minderjährige unterhaltsberechtigende Kinder;
- ▶ Wenn eine Verlegung des Familienwohnsitzes an den Beschäftigungsort aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist. Die wirtschaftliche Unzumutbarkeit der Aufgabe des Familienwohnsitzes muss sich aus Umständen von erheblichem objektivem Gewicht ergeben. Eine persönliche Vorliebe für die Beibehaltung des Familienwohnsitzes reicht nicht aus.

### **Nachträglicher Verzicht auf den Familienbonus Plus (Rz 770b)**

Auf den Familienbonus Plus kann nachträglich verzichtet werden, indem der Antrag formlos zurückgezogen wird. Es ist ausschließlich das Zurückziehen des Antrags, nicht jedoch dessen inhaltliche Abänderung möglich.

Durch das Zurückziehen wird die Möglichkeit geschaffen, dass der andere Anspruchsberechtigte den ganzen Familienbonus Plus für das betreffende Jahr beantragen kann, sofern dieser noch nicht den ganzen Familienbonus Plus beantragt hat.

Liegt vom anderen Anspruchsberechtigten bereits ein Antrag auf den ganzen Familienbonus Plus im Rahmen der Veranlagung vor, ist dieser von Amts wegen zu berücksichtigen.

Das Zurückziehen des Antrags auf den Familienbonus Plus ist maximal bis fünf Jahre nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheids möglich.

### **Lohnsteuerabzug nach § 47 Abs. 1 EStG (Rz 927)**

Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben, wenn im Inland eine Betriebsstätte des Arbeitgebers im Sinne des § 81 EStG besteht. Hat ein ausländischer Arbeitgeber im Inland keine Betriebsstätte im Sinne des § 81 EStG, gilt ab dem Kalenderjahr 2020 folgendes: Von unbeschränkt und beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern kann die Einkommensteuer freiwillig durch Abzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) erhoben werden. Wird der freiwillige Lohnsteuerabzug durchgeführt, sind diese Einkünfte wie lohnsteuerpflichtige Einkünfte zu behandeln und es besteht z.B. keine Vorauszahlungsverpflichtung gemäß § 45 EStG.

Hat der Arbeitgeber ohne inländische Betriebsstätte die Lohnsteuer nicht in der richtigen Höhe abgeführt, kann der Arbeitnehmer unmittelbar in Anspruch genommen werden. In diesem Fall liegt auch ein Pflichtveranlagungstatbestand vor.

Beschäftigt ein Arbeitgeber ohne inländische Betriebsstätte einen in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmer, der den Mittelpunkt seiner Tätigkeit überwiegend im Kalenderjahr in Österreich hat, und macht keinen freiwilligen Lohnsteuerabzug, dann ist er zur Übermittlung einer

# BMF: Lohnsteuerrichtlinien-Wartungserlass 2020

Lohnbescheinigung (Formular L 17) verpflichtet. Dabei sind jedenfalls Name, Wohnsitz, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer und die Bruttobezüge anzugeben (Mindestangaben). Die Übermittlung hat erstmalig für das Kalenderjahr 2020 zu erfolgen.

## BMF: Umsatzsteuerrichtlinien-Wartungserlass 2020

### *Umsatzsteuergesetz*

Das BMF hat am 10. Dezember 2020 den Umsatzsteuerrichtlinien-Wartungserlass 2020 veröffentlicht (2020-0.806.882). Darin wurde aktuelle Judikatur und gesetzliche Änderungen berücksichtigt. Wir geben einen Überblick über die wichtigsten Änderungen:

#### **Leistungsaustausch (Rz 8)**

Ein im Vorhinein festgelegter Betrag, der im Fall der vorzeitigen Beendigung eines Dienstleistungsvertrags mit Mindestbindungsfrist durch den Kunden zu entrichten ist, gilt seit 1. Jänner 2020 als Leistungsentgelt. Der bisher als weitere Voraussetzung genannte Umstand, dass diese Zahlung dem Betrag entspricht, der bei Erfüllung des Vertrags für die restliche Laufzeit zu zahlen gewesen wäre, wurde im Lichte der aktuellen EuGH Judikatur (Rs C-43/19 vom 11.6.2020, Vodafone) nun aus den UStR gestrichen.

#### **Gemeinschaftsgebiet (Rz 146)**

Ab 1. Jänner 2021 gilt Nordirland hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Bestimmungen zu Waren als Gemeinschaftsgebiet.

#### **Unternehmerische Tätigkeit (Rz 185)**

Aufsichtsräte einer Stiftung, die für Rechnung und unter Verantwortung des Aufsichtsrats handeln sowie eine fixe Vergütung erhalten, sind nicht unternehmerisch tätig.

#### **Leasing (Rz 345)**

Bei einem Standard-Mietvertrag mit Kaufoption liegt eine Lieferung vor, wenn die Optionsausübung aus wirtschaftlicher Sicht als einzig rationale Möglichkeit für den Leasingnehmer erscheint. Dies soll für alle ab dem 1. Jänner 2021 abgeschlossenen Leasingverträge gelten. Die im Entwurf des Wartungserlasses enthaltene Aussage, dass dies in typisierender Betrachtungsweise der ertragsteuerlichen Beurteilung von Leasingverträgen entspricht, wurde nicht in die finale Fassung übernommen.

#### **Separate Leistung (Rz 638g)**

Übernimmt der Käufer Verpflichtungen und damit zusammenhängende Kosten, die der Verkäufer im Zuge des Verkaufs per Gesetz zu übernehmen hätte, liegt eine eigene Leistung des Käufers vor, unabhängig davon, ob diese Kosten im Verkaufspreis direkt oder indirekt eingepreist sind.

#### **Doppel- oder Überzahlungen (Rz 651)**

Doppel- oder Überzahlungen im Zusammenhang mit einem Leistungsaustausch sind Teil des Entgelts; eine Rückerstattung stellt eine nachträgliche Minderung der Bemessungsgrundlage dar.

#### **Steuerbefreiungen**

**Rz 764b:** Der bloße Betrieb von Geldautomaten (Aufstellung, Wartung, Befüllung, Weiterleitung von Datensätzen an die kartenausgebende Bank) ist nicht steuerfrei.

# BMF: Umsatzsteuerrichtlinien-Wartungserlass 2020

**Rz 771:** Die bloße Beschaffung von Informationen (z.B. über die Höhe der erforderlichen Bietersumme für den Erwerb von Geschäftsanteilen) stellt keine steuerfreie Vermittlungsleistung dar.

**Rz 875 und 878:** Online-Unterricht, der nicht in gemeinschaftsbezogener Weise erfolgt, ist nicht steuerfrei. Online-Fernstudiengänge, die mittels individueller Zugangsberechtigung zeitlich unabhängig absolviert werden können, gelten als Unterrichtserteilung in gemeinschaftsbezogener Weise.

**Rz 944 und 948:** Heilbehandlungen können auch telefonisch erfolgen und damit steuerfrei sein. Bloße Auskunftserteilung mit allgemeinem Charakter fällt jedoch nicht unter die Steuerfreiheit.

## **Änderung der Verhältnisse (Rz 2072)**

Eine Änderung der Verhältnisse für den Vorsteuerabzug kann bei Verwendungsänderungen oder bei Gesetzesänderungen bestehen, nicht aber bei geänderter rechtlicher Beurteilung eines ursprünglich falsch beurteilten Sachverhaltes.

## **Änderung der Bemessungsgrundlage (Rz 2396a)**

Bei Teilnahme an einem von einem Dritten betriebenen Rabattsystem kann der die Punkte ausgebende Unternehmer auch dann eine Minderung der Bemessungsgrundlage geltend machen, wenn die Punkte bei einem anderen teilnehmenden Unternehmer eingelöst werden.

## **Aufzeichnungspflichten und Haftung von Plattformen (Rz 2595)**

Das Inkrafttreten des E-Commerce-Pakets wird auf 1. Juli 2021 verschoben. In den UStR wird klargestellt, dass Umsätze, von denen die Plattform weiß, dass sie nicht steuerbar oder echt steuerfrei sind, nicht Teil ihrer Aufzeichnungspflichten sind. Grundsätzlich hat die Plattform davon auszugehen, dass über sie tätige Verkäufer Unternehmer bzw. Käufer Nichtunternehmer sind, sofern nicht gegenteilige Informationen vorliegen.

## **5%iger Steuersatz in der Gastronomie (Rz 3542)**

In Ergänzung zu den FAQs der Finanzverwaltung (siehe zuletzt unsere Tax Short Cuts Nr. 21/2020 vom 1. September 2020) fallen neben z.B. warmen Speisen auch angerichtete kalte Speisen wie angemachte Salate unter den reduzierten Steuersatz.

## **Innergemeinschaftliche Lieferung (Rz 3983)**

Eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung kann auch vorliegen, wenn die Ware zunächst zu einem Beauftragten des Abnehmers transportiert wird, der diese bearbeitet. Die Bearbeitung kann auch in einer Werklieferung bestehen.

## **Zusammenfassende Meldung (Rz 3994)**

Die verspätete Einreichung der ZM ist unschädlich für die Steuerbefreiung der innergemeinschaftlichen Lieferung, wenn kein begründeter Verdacht eines Zusammenhangs mit einem Finanzvergehen besteht.

# BMF: Liste der Länder mit umfassender Amtshilfe

*Einkommensteuergesetz  
Körperschaftsteuergesetz*

Das BMF hat in seiner Information vom 16. Dezember 2020 (2020-0.710.689) eine Liste all jener Staaten und Territorien veröffentlicht, mit denen per 1. Jänner 2021 eine umfassende Amtshilfe besteht. Neu hinzugefügt wurden im Vergleich zur BMF-Info vom 20. Dezember 2019 (BMF-010221/0282-IV/8/2019) Kap Verde, Kenia, Mongolei und Oman.

Das BMF stellt klar, dass der Begriff „umfassende“ Amtshilfe im Sinne des „großen“ Informationsaustausches (RL 2011/16/EU, multilaterales Amtshilfeabkommen, DBA-Auskunfts-klauseln bzw. Abkommen über den Informationsaustausch - TIEA) zu verstehen ist. Das Vorliegen einer umfassenden Amtshilfe ist u.a. Voraussetzung für die Steuerfreiheit von Beteiligungserträgen aus Portfoliobeteiligungen in Drittstaaten, für die Einbeziehung eines ausländischen Gruppenmitglieds in eine österreichische Gruppe, sowie bei der Verlustnachversteuerung und für die Spendenbegünstigung.

Mit folgenden Staaten und Territorien besteht mit Stand 1. Jänner 2021 eine umfassende Amtshilfe:

Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Anguilla, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aruba, Aserbaidzhan, Australien, Bahamas, Bahrain, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bermuda, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Britische Jungferninseln, Brunei, Bulgarien, Chile, China (Volksrepublik), Cook Inseln, Costa Rica, Curaçao, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Estland, Färöer-Inseln, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Gibraltar, Grenada, Griechenland, Großbritannien, Grönland, Guatemala, Guernsey, Hongkong, Indien, Indonesien, Irland, Island, Isle of Man, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jersey, Kaimaninseln, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kolumbien, Korea (Republik), Kosovo, Kroatien, Kuwait, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Macao, Malaysia, Malta, Marokko, Marshall Inseln, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Mongolei, Montenegro, Montserrat, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Niue, Nordmazedonien, Norwegen, Oman, Pakistan, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Singapur, Sint Maarten, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Tadschikistan, Taiwan (Chinesisches Taipei), Thailand, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Turks- und Caicosinseln, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam und Zypern.

Die BMF-Info ist unter folgendem Link abrufbar:

<https://findok.bmf.gv.at/findok/resources/pdf/df2d08cb-82aa-4bda-b797-12735996f4af/78874.1.1.pdf>

# Ansprechpartner

## Feedback

Wenn Sie kontaktiert werden möchten, Rückfragen oder Vorschläge haben, senden Sie bitte ein E-Mail an: [Feedback](#)

## Website

Besuchen Sie unsere Website und informieren Sie sich über unsere Dienstleistungen, Aktivitäten und aktuellen Veranstaltungen: [Website](#)

## Archiv

Ältere Ausgaben dieses Newsletters erhalten Sie auf unserer [Website](#) oder auf Anfrage per E-Mail an [newsletter@at.ey.com](mailto:newsletter@at.ey.com).

## Abmeldung

Wenn Sie diesen Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten wollen, senden Sie bitte eine E-Mail unter Angabe Ihres Namens und Ihrer E-Mail-Adresse an [ey.crm@ey.com](mailto:ey.crm@ey.com).

## Business Tax

Dr. Markus Schragl  
Telefon +43 1 211 70 1268  
[markus.schragl@at.ey.com](mailto:markus.schragl@at.ey.com)

## International Tax

Dr. Roland Rief  
Telefon +43 1 211 70 1257  
[roland.rief@at.ey.com](mailto:roland.rief@at.ey.com)

## Transfer Pricing

Mag. Andreas Stefaner  
Telefon +43 1 211 70 1041  
[andreas.stefaner@at.ey.com](mailto:andreas.stefaner@at.ey.com)

## Indirect Tax

MMag. Ingrid Rattinger  
Telefon +43 1 211 70 1251  
[ingrid.rattinger@at.ey.com](mailto:ingrid.rattinger@at.ey.com)

## People Advisory Services

Mag. Regina Karner  
Telefon +43 1 211 70 1296  
[regina.karner@at.ey.com](mailto:regina.karner@at.ey.com)

## Global Compliance & Reporting

Mag. Maria Linzner-Strasser  
Telefon +43 1 211 70 1247  
[Maria.Linzner-Strasser@at.ey.com](mailto:Maria.Linzner-Strasser@at.ey.com)

## Transaction Tax

Mag. Andreas Sauer  
Telefon +43 1 211 70 1625  
[andreas.sauer@at.ey.com](mailto:andreas.sauer@at.ey.com)

## Medieninhaber und Herausgeber

Ernst & Young  
Steuerberatungsgesellschaft  
m.b.H. („EY“)  
Wagramer Straße 19, IZD-Tower  
1220 Wien

## Verantwortlicher Partner

Mag. Klaus Pfleger  
Telefon +43 1 211 70 1179  
[Klaus.Pfleger@at.ey.com](mailto:Klaus.Pfleger@at.ey.com)

EY | Assurance | Tax | Strategy and  
Transactions | Consulting

### Die globale EY-Organisation im Überblick

Die globale EY-Organisation ist einer der globalen Marktführer in der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Transaktionsberatung und Managementberatung. Mit unserer Erfahrung, unserem Wissen und unseren Leistungen stärken wir weltweit das Vertrauen in die Wirtschaft und die Finanzmärkte. Dafür sind wir bestens gerüstet: mit hervorragend ausgebildeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, dynamischen Teams, einer ausgeprägten Kundenorientierung und individuell zugeschnittenen Dienstleistungen. Unser Ziel ist es, die Funktionsweise wirtschaftlich relevanter Prozesse in unserer Welt zu verbessern – für unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, unsere Kunden sowie die Gesellschaft, in der wir leben. Dafür steht unser weltweiter Anspruch „Building a better working world“.

Die globale EY-Organisation besteht aus den Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig und haftet nicht für das Handeln und Unterlassen der jeweils anderen Mitgliedsunternehmen. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Kunden. Informationen dazu, wie EY personenbezogene Daten erhebt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Personen gemäß des Datenschutzgesetzes haben, sind über [ey.com/privacy](http://ey.com/privacy) verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter [ey.com](http://ey.com).

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent. „EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited.

Angaben zur Offenlegung gem. § 25 MedG können [hier](#) abgerufen werden.

© 2021

Ernst & Young  
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.  
All Rights Reserved.

**Ernst & Young  
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.**  
1220 Wien, Wagramer Straße 19  
4020 Linz, Blumauerstraße 46  
5020 Salzburg, Sterneckerstraße 33  
9020 Klagenfurt, Eiskellerstraße 5

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in diesem Bericht auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z. B. „Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität; insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalls Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt damit in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen. Bei jedem spezifischen Anliegen sollte ein geeigneter Berater zurate gezogen werden.

[www.ey.com/at](http://www.ey.com/at)